Bundeskanzleramt

Bundesverwaltungsgericht
Az.: 7 A 6.08
Eing.: 11. SEP. 2009
Sen. 7
Doppel Anl. fach
Anlagen wie unten/umseitig angegeben

Freiheit
Einheit
Demokratie

Dr. Michael Jansen
Regierungsdirektor
Referatsleiter 611

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2612
FAX +49 30 18 10400-2612
E-MAIL michael.jansen@bk.bund.de

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin
An das
Bundesverwaltungsgericht
7. Senat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

vorab per Fax 0341 / 2007 - 1000

Berlin, 10. September 2009

BETREFF Dr. Gabriele Weber ./. Bundesrepublik Deutschland

BEZUG BVerwG an BND vom 03. August 2009 (Az. 7 A 6.08)

AZ 611 – 15102 – Ve 12

Zu der Verwaltungsstreitsache

Dr. Gabriele Weber gg. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes,

wegen Einsicht in die Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu dem Komplex „Adolf Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne", zu der „deutsch-israelischen Zusammenarbeit bis zum Jahr 1960 (einschließlich) auf nuklearem Gebiet" und zu der „Forschung deutscher Staatsbürger über rüstungsrelevante Themen nach dem Zweiten Weltkrieg in Argentinien"

hat das Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 3. August 2009 die Vorlage der streitgegenständlichen Unterlagen sowie des in diesem Zusammenhang entstandenen Verwaltungsvorgangs bzw. die Abgabe einer Sperrerklärung gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO gefordert.

Es wird folgende Erklärung abgegeben:

Zu der Anfrage der Klägerin konnten lediglich Unterlagen zu dem Themenkomplex „Adolf Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne" in den Archivbeständen des Bundesnachrichtendienstes recherchiert werden. Dabei handelt es sich um fünf Aufbewahrungseinheiten mit insgesamt ca. 3.400 Seiten. Bei der Recherche wurde das Anliegen der Klägerin weit ausgelegt. Die Unterlagen enthalten jedoch nur einzelne Bezüge zu Eichmann in Argentinien. Es wurden die zu dem Suchbegriff „Eichmann" verschlagworteten und recherchierten Unterlagen, nämlich die Aufbewahrungseinheiten mit den Signaturen 121099, 3187, 100470, 100471 sowie 121082 (hier Seiten 169 bis 277 und 580 bis 604), vorsorglich vollständig als streitgegenständlich angenommen.

Die archivarische Aufbewahrung von Dokumenten erfolgt nach Archivgrundsätzen im Rahmen von Aufbewahrungseinheiten. Nach den auch im Bundesnachrichtendienst geltenden Grundsätzen des Bundesarchivs werden Aufbewahrungseinheiten nicht getrennt. Es wird anheim gestellt, hierzu eine Stellungnahme des Bundesarchivs einzuholen.

Die Erkenntnisse, die den streitgegenständlichen Unterlagen zu Grunde liegen, wurden durch nachrichtendienstliche Ansätze gewonnen. Es handelt sich um Unterlagen ausländischer öffentlicher Stellen und um operative Akten. Die Unterlagen sind nach wie vor schutzwürdig und können nicht vorgelegt werden.

Daher wird für die vorbezeichneten fünf Aufbewahrungseinheiten eine

Sperrerklärung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO

abgegeben.

Eine Sperrerklärung wird aus Gründen der Geheimhaltung ebenso abgegeben für die Seiten 37 f., 39 bis 41, 43 f., 45 und 61 bis 63 des im Rahmen dieses Vorgangs entstandenen Verwaltungsvorgangs.

Auf die Seitenzahlen aus den Archivbeständen wird in den angegebenen Fußnoten Bezug genommen. Dadurch soll die Zuordnung zum Inhalt der Archivbestände für ein In camera-Verfahren erleichtert werden.

Zu den Gründen der Sperrerklärung im Einzelnen:

Eine Vorlage der recherchierten Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu „Eichmann in Argentinien im weitesten Sinn" und von Teilen des Verwaltungsvorgangs kommt nicht in Betracht, weil übergeordnete Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Belange der Zusammenarbeit mit ausländischen öffentlichen Stellen und des Informantenschutzes, sowie Persönlichkeitsrechte Dritter entgegenstehen.

1. Die Vorlage der Akten würde dem Wohl des Bundes Nachteile i.S.d. § 99 Abs. 1 Satz 2, 1. Var. VwGO bereiten.

   In zentralen Punkten handelt es sich bei den streitgegenständlichen Unterlagen um die Ergebnisse einer Operation des Bundesnachrichtendienstes. Herausgeber eines größeren Teils der Archivunterlagen sind ausländische öffentliche Stellen.[1]

   Diese Unterlagen wurden von den ausländischen Stellen bislang nicht veröffentlicht und auch dem Bundesnachrichtendienst gegenüber nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Dies wurde dem Bundesnachrichtendienst auf Nachfrage von dem entsprechenden Staat ausdrücklich bestätigt. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind bislang nicht sämtliche offiziellen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Eichmann-Prozess veröffentlicht worden.[2]

   Wenn sich der Bundesnachrichtendienst darüber hinwegsetzen würde, dass die betroffenen ausländischen Stellen an der Vertraulichkeit des Materials festhalten, hätte dies für die Zusammenarbeit von deutschen mit ausländischen Sicherheitsbehörden mit großer Wahrscheinlichkeit negative Konsequenzen.

   Auch Namen von Mitarbeitern der ausländischen öffentlichen Stellen sind in den Unterlagen enthalten und würden durch die Vorlage freigegeben.[3] Auch könnten bewertende Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes missverständlich als gezielte diskreditierende Äußerungen im Hinblick auf Persönlichkeiten der ausländischen öffentlichen Stellen gewertet werden.

---

[1] Vgl. dazu insgesamt Signatur 121099 (Band 1/6 bis 4/6) Seiten 17-1651.

[2] Vgl. www.nizkor.org/hweb/people/e/eichmann-adolf/transcripts

[3] Vgl. u.a. Signatur 3187 Seite 6 sowie Signatur 121099 Seite 2100 f.

Sowohl im konkreten Fall wie auch im Allgemeinen würde das freundschaftliche Verhältnis zu den ausländischen öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt bzw. sogar gefährdet.

Der Bundesnachrichtendienst erhält im Rahmen seiner partnerschaftlichen Beziehungen kontinuierlich Material ausländischer Nachrichtendienste und sonstiger ausländischer öffentlicher Stellen. Dabei verlassen sich alle ausländischen Partner darauf, dass der Bundesnachrichtendienst das Material gemäß den Grundsätzen und der ständigen Praxis der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit behandelt und insbesondere eine zugesagte Vertraulichkeit uneingeschränkt wahrt.

Eine Weitergabe von Informationen, die gegen diese Regeln der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern verstößt, würde den Bundesnachrichtendienst in erheblicher Weise diskreditieren und als unzuverlässig erscheinen lassen. Mit großer Wahrscheinlichkeit würden der Bundesnachrichtendienst und unter Umständen auch andere deutsche Sicherheitsbehörden vom Informationsaustausch mit ausländischen Partnern ausgeschlossen.

Dieser Informationsaustausch ist aber für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes und damit für die Wahrnehmung der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands unerlässlich. Es würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie für deutsche Interessen im Ausland drohen, insbesondere bei der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus, wenn die Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder zumindest zurückgehen würden. Die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes wäre damit deutlich erschwert.

2. Die Archivunterlagen sind auch ihrem Wesen nach geheimhaltungsbedürftig i.S.d. § 99 Abs. 1 Satz 2, 3. Var. VwGO.

   Wie bereits angeführt, handelt es sich bei den streitgegenständlichen Unterlagen in zentralen Punkten um die Ergebnisse einer Operation des Bundesnachrichtendienstes. Eine Einsichtnahme in die Archivunterlagen scheidet auch aus Gründen des Informantenschutzes aus.

   Die Gewinnung von zentralen Teilen der streitgegenständlichen Informationen lässt sich nachvollziehbar auf einen eng begrenzten Personenkreis bzw. auf

eine konkrete Person zurückführen, der bzw. die Zugang zu den relevanten Informationen hatte.[4] Inhalt und Umfang der Informationen würden Rückschlüsse auf die Herkunft der Informationen sowie auf die Identität des Informanten zulassen. Die besondere Gefahr der vergleichsweise einfachen Enttarnung des Informanten findet bereits in den streitgegenständlichen Unterlagen selbst Erwähnung. Obwohl der Informantenschutz zu den überragenden Grundsätzen nachrichtendienstlicher Tätigkeit zählt, wird in drei Archiveinheiten zudem ausdrücklich um „besonderen Quellenschutz [...] dringend gebeten".[5]

Eine aktuell Anfang September 2009 durchgeführte Recherche ergab, dass der betroffene Informant noch lebt. Die Enttarnung des Informanten würde gegen die Vertraulichkeit, die ihm konkret zugesichert wurde und die die Basis für dessen Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst war, verstoßen. Der Informant ist nach wie vor in seinem beruflichen Umfeld tätig. Die Aufdeckung seiner Identität würde nicht nur die private und berufliche Sphäre des Informanten selbst gefährden. Sie könnte sich auch auf sein heutiges berufliches Umfeld auswirken. Seinem heutigen beruflichen Umfeld mit mehreren Mitarbeitern könnte eine Kooperation mit dem Bundesnachrichtendienst unterstellt werden. Derartige Mutmaßungen in der Öffentlichkeit würden für das Unternehmen wahrscheinlich wirtschaftliche Nachteile sowie Nachteile im Hinblick auf seine Reputation bedeuten.

Eine Enttarnung des betroffenen Informanten würde diesem gegenüber einen besonders schweren Vertrauensverlust bedeuten, weil er für eine weitere Operation des Bundesnachrichtendienstes in der ersten Hälfte der 1980er Jahre reaktiviert wurde und daher erneut für den Bundesnachrichtendienst tätig war. Das Bekanntwerden der Rolle des Betroffenen als Informant des Bundesnachrichtendienstes aus Anlass des vorliegenden Falls birgt die Gefahr, dass auch diese zweite Operation jüngeren Datums mit dem Betroffenen in Verbindung gebracht und bekannt werden könnte.

Außer dem konkreten Schutzinteresse des Betroffenen spricht auch der abstrakte Grundsatz des Informantenschutzes als überragend wichtiges nachrichtendienstliches Prinzip gegen die Vorlage der streitgegenständlichen Unterla-

---

[4] Z.B. Signatur 100470 Seiten 80, 120 f., 123, 264 f., 297, 312 und Signatur 100471 Seiten 446/007, 458/019, 467/028, 481/043, 508/071, 576 f./140 f. Des weiteren Signatur 3187 Seiten 1, 5 ff. sowie Signatur 121099 Seiten 1757 f., 1762, 1763 ff., 1805 f., 1816, 1852, 1890 f., 1904 ff., 1946, 2020 (Band 5/6) und Seiten 2158 f., 2251, 2252, 2317 (Band 6/6).

[5] Dazu u.a. Signatur 3187 Seite 1 und Signatur 100470 Seite 120. Auch Signatur 121099 Seite 1816 (Band 5/6).

gen. Wenn in der Öffentlichkeit und den Medien bekannt würde, dass der Bundesnachrichtendienst Einsicht in operative Unterlagen zu journalistisch-publizistischen Zwecken ermöglicht und damit das Bekanntwerden der Identität von Informanten in Kauf nimmt, hätte dies Auswirkungen auf die aktuelle und zukünftige Bereitschaft von Informanten zur Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst.

Ein Verstoß gegen den überragenden nachrichtendienstlichen Grundsatz des Quellenschutzes würde den Bundesnachrichtendienst in zentralen Teilen des nachrichtendienstlichen Geschehens diskreditieren und auch seine aktuelle Funktionsfähigkeit massiv in Mitleidenschaft ziehen. Die Zusage der Vertraulichkeit und des uneingeschränkten Identitätsschutzes stellt bei der Anwerbung von Informanten nach wie vor das zentrale Argument von Nachrichtendiensten und damit auch des Bundesnachrichtendienstes dar.

Es besteht die Gefahr, dass Zielpersonen des Bundesnachrichtendienstes die Zusammenarbeit mit diesem aus Angst davor verweigern, dass auch die von ihnen an den Bundesnachrichtendienst übermittelten Informationen vom Bundesnachrichtendienst selbst veröffentlicht bzw. an andere Stellen oder Personen weitergegeben werden und dass sie dadurch persönlich erheblich gefährdet würden. Eine solche Weigerung von Zielpersonen, mit dem Bundesnachrichtendienst zusammenzuarbeiten, würde die Informationsgewinnung des Bundesnachrichtendienstes erheblich schwächen. Dies würde wiederum zu einem deutlichen Absinken der vom Bundesnachrichtendienst gewonnenen Informationen führen und hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Auskunftsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes gegenüber der Bundesregierung, insbesondere in Fragen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Die Erschwernis der Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes durch die Veröffentlichung ist deshalb nicht nur möglich, sondern sogar äußerst wahrscheinlich.

Unabhängig vom Informantenschutz enthalten die Unterlagen zahlreiche schützenswerte Angaben zu einer Vielzahl weiterer Personen. Hierbei handelt es sich in der Regel nicht um Personen der Zeitgeschichte. Deren Anzahl liegt mindestens im mittleren dreistelligen Bereich. Auf das Persönlichkeitsrecht dieser Personen wird im Weiteren im Rahmen der Güterabwägung sowie unter Ziffer 5 eingegangen.

3. Darüber hinaus werden die Unterlagen nicht vorgelegt, weil es sich um Akten handelt, die nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen (§ 99 Abs. 1 Satz 2, 2. Var. VwGO).

   Die streitgegenständlichen Archivunterlagen unterliegen insgesamt der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht des § 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG). Es handelt sich um Verschlusssachen i.S.d. § 4 Abs. 2 SÜG, die insbesondere aus den vorgenannten Gründen (vgl. Ziffern 1 und 2) als Verschlusssachen klassifiziert und daher gemäß § 4 Abs. 1 SÜG geheimhaltungsbedürftig sind. Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Geheimhaltungspflicht ergibt sich auch nicht aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA), die die gesetzlichen Vorgaben des SÜG ausführt (§ 35 Abs. 1 SÜG).

   Die Fristenregelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 VSA steht der Behandlung der Archivunterlagen als Verschlusssachen nicht entgegen. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 VSA gilt, dass die Einstufung als Verschlusssache nach 30 Jahren aufgehoben wird, sofern auf der Verschlusssache keine kürzere oder längere Frist bestimmt ist. Diese Regelung greift jedoch nicht. Denn nach § 46 Abs. 6 VSA kann der Bundesnachrichtendienst mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes für seinen Bereich von der VSA abweichende Regelungen treffen. Eine entsprechende Regelung der Einstufung von Verschlusssachen grundsätzlich für einen Zeitraum von 60 Jahren ist ergangen. Diese greift im vorliegenden Fall.

   Daher bleibt es gemäß § 9 Abs. 1 VSA beim Regelfall der Einstufung, solange keine Gründe für eine Aufhebung der Einstufung vorliegen. Derartige Gründe sind nicht ersichtlich, weil die Unterlagen, wie zuvor erwähnt, auch ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

4. Auch die Abwägung des Interesses der Klägerin mit denen der Beklagten spricht gegen die Vorlage der streitgegenständlichen Unterlagen.

   Die Klägerin hat ein Interesse an der Aufarbeitung der Thematik „Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne" und an der Fertigstellung der von ihr geplanten Publikation geltend gemacht. Hierzu hat sie einen Anspruch auf Zugang zu Archivunterlagen nach dem Bundesarchivgesetz vorgetragen.

Jedermann ist mit der Antragsstellung anspruchsberechtigt, sofern keine Versagungsgründe entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse muss nicht geltend gemacht werden. Dem Anspruch gemäß § 5 Abs. 1 BArchG liegt nicht allein das Recht, persönliche Informationsinteressen geltend zu machen, zu Grunde. Die Regelung dient auch dem öffentlichen Interesse an Forschung zu und Aufarbeitung von (zeit-) geschichtlichen Themen. Die Klägerin verfolgt als Journalistin und Publizistin das Ziel, eine historische Thematik aufzuarbeiten und ggf. der Öffentlichkeit zum Zweck der Wahrheitsfindung zugänglich zu machen.

Dem Informationsinteresse der Klägerin, das von Art. 5 GG getragen wird, stehen Belange des Staatswohls der Beklagten, der Schutz des Informanten und das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffener Dritter gegenüber (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Das Informationsinteresse der Klägerin bezieht sich auf einen zeitlich abgeschlossenen Themenkomplex. Während das öffentliche Interesse an einer Wahrheitsfindung und Aufarbeitung der streitgegenständlichen Thematik eher als abstrakt zu werten ist, würde die Vorlage der Archivunterlagen die Belange der Bundesrepublik Deutschland und betroffener Dritter aktuell und konkret gefährden.

Die Gefährdung würde sich dabei als Konsequenz aus einer Veröffentlichung ergeben. Zu diesen Gefährdungen zählen wie bereits dargelegt die Auswirkungen auf die effektive Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes und anderer deutscher Sicherheitsbehörden mit ausländischen Partnern und mit Informanten. Diese Gefährdungen würden zu erheblichen Einschränkungen bei dem Informationsaustausch und damit für die Bewertung der Sicherheitslage führen. Die Unterlagen enthalten dabei außer für die Bundesrepublik Deutschland auch für weitere Staaten (außen-) politische Implikationen, die losgelöst von dem historischen Inhalt der Archivunterlagen aktuelle Bedeutung haben und im Rahmen außenpolitischer Zielsetzungen und Interessen instrumentalisiert werden können (Nahost-Politik).

Im Rahmen des Geheimhaltungsinteresses ist darüber hinaus das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht des betroffenen Informanten zu berücksichtigen. Wie bereits dargelegt, lebt der Informant noch, ist nach wie vor im Berufsleben aktiv, namentlich präsent und im Internet recherchierbar. Aus diesem Grund ist nicht nur sein grundrechtlich verankertes Recht, seine in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten zu schützen, sondern auch das Schutzbedürfnis seines heutigen beruflichen Umfeldes vor wirtschaftli-

chen Nachteilen sowie Nachteilen im Hinblick auf die Reputation zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist dem Persönlichkeitsrecht der Vielzahl von Dritten, deren personenbezogene Daten in den Archivunterlagen genannt werden[6], Rechnung zu tragen.

Der klägerische Antrag, Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu „Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne" betreffend, wurde, wie bereits ausgeführt, weit ausgelegt. Trotz nur vereinzelter Bezüge zu Eichmann in Argentinien wurde die Gesamtheit der Archivunterlagen zu der Thematik als streitgegenständlich behandelt. Die inhaltlichen Bezüge zu dem von der Klägerin geltend gemachten Themenkomplex „Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne" sind nicht zusammenhängend in den Archivunterlagen enthalten. Das Informationsinteresse der Klägerin wird durch eine Sperrung der Unterlagen lediglich am Rande berührt. Durch die Vorlage der Unterlagen würde in zentrale Aspekte des Geheimhaltungsinteresses der Beklagten und in die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Informanten sowie der sonstiger betroffener Personen unmittelbar eingegriffen. Das Geheimhaltungsinteresse der Beklagten geht dem Informationsinteresse der Klägerin vor.

Dem Informationsinteresse der Klägerin kann auch nicht durch die Vorlage einzelner Teile der Unterlagen Rechnung getragen werden. Die schutzwürdigen Passagen beschränken sich nicht komprimiert auf einzelne Schreiben. So lässt auch eine Gesamtschau aller Unterlagen Rückschlüsse auf die eingangs erwähnten nachrichtendienstlichen Ansätze zu, die die streitgegenständlichen Unterlagen besonders schutzwürdig machen. Eine Teilvorlage würde Rückschlüsse auf die dem Geheimnisschutz unterliegenden Vorgänge zulassen. Hinzu kommt das archivarische Prinzip der Untrennbarkeit von Aufbewahrungseinheiten.

Nicht zuletzt würde die Sichtung, Bewertung und damit die Vorlage einzelner Schreiben für den Bundesnachrichtendienst bei ca. 3400 Seiten Aktenumfang grundsätzlich einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, gerade auch mit Blick auf die Bewertung schützenswerter Rechte betroffener Dritter.

---

[6] Z.B. Signatur 3187 Seiten 19-78 und Signatur 121082 (Band 1/2) Seiten 253 ff., 264 ff. Des weiteren Signatur 121099 (Band 3/6 und 4/6) Seiten 1027-1334.

5. Ergänzend - im vorgenannten Sinne - stehen die Versagungsgründe des § 5 BArchG einer Vorlage der Archivunterlagen entgegen (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO analog). Die Vorlage der Unterlagen würde nämlich zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen.

   Der Vorlage der streitgegenständlichen Unterlagen steht entgegen, dass sie, wie oben dargestellt, eine Fülle personenbezogener Daten von einer Vielzahl von Einzelpersonen enthalten, die nach wie vor der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 2 BArchG unterliegen. Über die in den unterschiedlichen Archiveinheiten enthaltenen personenbezogenen Daten hinaus ist die überwiegende Anzahl der Betroffenen im Bundesnachrichtendienst nicht näher bekannt. Sie zählen in der Regel auch nicht zu Personen der Zeitgeschichte oder zu Amtsträgern. Deshalb kommt eine Verkürzung der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 5 Satz 4 BArchG nicht in Betracht. Der Versuch, Geburts- bzw. Todesdaten der Betroffenen zu recherchieren, würde für den Bundesnachrichtendienst ebenso wie eine Schwärzung der relevanten personenbezogenen Daten i.S.d. § 5 Abs. 5 Satz 3 BArchG einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten (vgl. § 5 Abs. 6 Nr. 4 BArchG).

   Das streitgegenständliche Archivgut, für das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung gelten, unterliegt nicht der 30jährigen Schutzfrist i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 BArchG. Vielmehr gilt die 60jährige Schutzfrist (siehe auch oben Ziffer 3) gemäß § 5 Abs. 3 BArchG i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BArchG. Es handelt sich um Unterlagen, die, wie bereits ausgeführt, ihrem Wesen nach geheimhaltungsbedürftig sind und der Geheimhaltungspflicht des § 4 Abs. 1 SÜG unterliegen.

   Hinsichtlich des absoluten Versagungsgrundes zum Schutz des Wohles der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 BArchG wird auf die Ausführungen zum Informationsaustausch mit ausländischen Partnern und zum Informantenschutz verwiesen (Ziffern 1 und 2). Der absolute Versagungsgrund des unvertretbaren Verwaltungsaufwandes i.S.d. § 5 Abs. 6 Nr. 4 BArchG wurde bereits im Zusammenhang mit den Erwägungen zur Vorlage einer anonymisierten Reproduktion gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 BArchG berücksichtigt.

Nach Abwägung aller vorgenannten Aspekte ist es nicht verhältnismäßig, die mit der Sperrerklärung versehenen Unterlagen für publizistisch-journalistische Zwecke freizugeben.

Im Auftrag

Jansen

(Dr. Jansen)